

Stadt Eisenberg (Pfalz)

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ebertsheimer Straße"

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

November 2023



Dipl. Ing. Heiner Jakobs Roland Kettering Dipl. Ing. Peter Riedel Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbB

Bruchstraße 5 67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar Mittelstraße 16 68169 Mannheim

Telefon E-Mail Web

0631 / 36158 - 0 buero@bbp-kl.de www.bbp-kl.de

Auftraggeber



Stadt Eisenberg vertreten durch die Verbandsgemeinde Eisenberg Hauptstraße 86 67304 Eisenberg

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbB

Dipl. Ing. Heiner Jakobs Roland Kettering Dipl. Ing. Peter Riedel Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5 67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar Mittelstraße 16 68169 Mannheim

0631 / 36158 - 0 Telefon E-Mail buero@bbp-kl.de Web www.bbp-kl.de

Moritz Deseive | M.Sc. Environmental Science

Kaiserslautern, im November 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einle	eitung	3
	1.1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
	1.2.	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
	1.3.	Bestandssituation im Plangebiet	4
	1.4.	Wirkfaktoren des Vorhabens	5
2.	Arter	nschutzrechtliche Grundlagen	5
	2.1.	Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG	6
	2.2.	Schutzgebiete und -objekte	8
	2.3.	Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotope	8
3.	Arter	nschutzrechtliche Einschätzung	
	3.1.	Flora	10
	3.2.	Fauna	
	3.3.	Rote Liste Arten	17
4.	Zusa	mmenfassende artenschutzrechtliche Bewertung	20
	4.1.	Fotodokumentation	21
	4.2.	Referenzliste	23

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Eisenberg plant auf der Fläche die Ausweitung des nördlichen bestehenden Gewerbes.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Voreinschätzung prüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen sein können. Kann dies auf der bestehenden Datengrundlage nicht ausgeschlossen werden, werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert oder die Erforderlichkeit weiterer Erfassungen beschrieben.

1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Eisenberg ist eine Stadt der gleichnamigen Verbandsgemeinde im Donnersbergkreis.

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Stadtbereich an der B47.

Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Ungefähre Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) innerhalb der Ortslage von Eisenberg (Quelle: LANIS RLP 10/2023)

Der Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 13.800 m² und wird wie folgt abgegrenzt:



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Ebertsheimer Straße" (schwarz gekennzeichnet) (Quelle: Eigene Abbildung BBP, Luftbild LANIS RLP, abgerufen 06/2023, Stand Luftbild 05/2022)

1.3. Bestandssituation im Plangebiet

Der südliche Teil der Fläche wurde früher vom angrenzenden Tagebau in Anspruch genommen. Nach Ende der Nutzung wurde die Fläche mit Lehm verfüllt. Diese Nutzung prägt das Gebiet noch immer. Es stellt sich größtenteils als Freifläche mit Brachencharakter dar (HW). Die Fläche ist in weiten Teilen spärlich bewachsen. An vielen Stellen liegt der aufgetragene Lehm offen vor. Aufgrund der wasserstauenden Wirkung bilden sich auf der Fläche temporäre Kleinstgewässer. Stellenweise finden sich einzelne Röhrichte. Auf der Fläche liegen zudem zwei Totholz / Erdhaufen (BL4). Im nordöstlichen Bereich dieser Fläche wurde ein Bestandsgebäude abgerissen. Hier findet sich zur nördlich angrenzenden Gehölzreihe (BJ) hin eine "Abbruchkante". Die Gehölzreihe besteht in diesem Bereich aus größeren, einzelnen Laubbäumen. Weiter westlich werden diese durch kleinere und dichtere Gehölze abgelöst. Nördlich dieser Gehölzreihe befindet sich eine gewerblich genutzte Fläche mit Gebäuden, Parkplätzen und Verkehrsflächen (VA / HV3 / HN1). Dieser Bereich ist nahezu komplett versiegelt.



Grobübersicht des Plangebietes und vorhandener Biotopstrukturen (Quelle: Darstellung BBP, Luftbild: LANIS RLP abgerufen 11/2023, Stand Luftbild 05/2022)

1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren.

Durch die Ansiedlung und die Nutzung der Planfläche durch Gewerbebetriebe sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten:

<u>baubedingt</u>

- Flächeninanspruchnahme zur Errichtung der Anlage und der Baustellenzufahrt
- Stoffemissionen in Form von Abgasen der Baustellenfahrzeuge und bei den Arbeiten entstehender Staub
- Lärmentwicklung durch die Baustellenfahrzeuge und die Arbeiten zur Errichtung der Anlage
- Optische Störreize durch die Baustellenfahrzeuge

anlagebedingt

- Flächeninanspruchnahme
- Biotop- und Lebensraumverlust

betriebsbedingt

- Lärm-, Licht- und Stoffemissionen
- Erhöhtes Verkehrsaufkommen

2. Artenschutzrechtliche Grundlagen

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH)

Die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) ist seit dem 5. Juni 1992 in Kraft und liegt seit dem 01.01.2007 in konsolidierter Fassung vor. Ziel ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Sie bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems "Natura 2000".

Anhang IV (Anh. IV) der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten, die europaweit durch die FFH-Richtlinie unter Schutz stehen, weil sie in ganz Europa und damit auch in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, in denen sie vorkommen, gefährdet und damit schützenswert sind. In Deutschland wurde der Schutz der Anhang-IV-Arten in das Bundesnaturschutzgesetz als "streng geschützte Arten" v.a. in den § 44 übernommen.

Dieser sog. spezielle Artenschutz gilt nicht nur im Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern auf der gesamten Fläche. Das bedeutet, dass für diese Arten strenge Schutzvorschriften gelten, auch außerhalb der FFH-Gebiete und dass der Schutz dieser Arten bei jeglichem Eingriff in Natur und Landschaft beachtet werden muss. (Quelle: Deutschlands Natur)

In Deutschland sind aktuell 134 Tier- und Pflanzenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und deshalb nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

Vogelschutzrichtlinie (VSR)

Die Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) oder kurz Vogelschutzrichtlinie wurde am 2. April 1979 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen und 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten kodifiziert. Die kodifizierte Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 ist am 15. Februar 2010 in Kraft getreten.

Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.

Als "europäische" Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen.

Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland vornehmlich durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung sowie durch einige Bestimmungen des Jagdrechts. Alle "europäischen Vogelarten" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Als im Rahmen einer vertiefenden Prüfung zu beurteilende ("planungsrelevante") Arten gelten die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR).

Aus diesem Grund liegt auch im Zuge der hier in Rede stehenden Voreinschätzung das Hauptaugenmerk auf den genannten Arten (FFH-Anhang-IV / europäische Vogelarten).

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG lauten wie folgt:

Es ist verboten,

- 1. ...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- ...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. ...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. ...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 [liegt] nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht [liegt] vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 [liegt] nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitzund Vermarktungsverbote vor.

2.2. Schutzgebiete und -objekte

2.2.1.Internationale Schutzgebiete

Für das Plangebiet selbst sind keine

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder
- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt ungefähr 700 m nordwestlich der Planfläche.

Aufgrund der Entfernung sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.2.2. Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind keine

- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
- Naturparke nach § 27 BNatSchG,
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.2.3. Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind keine

- <u>festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdeten</u> Gebiete (HQExtrem),
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.3. Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotope

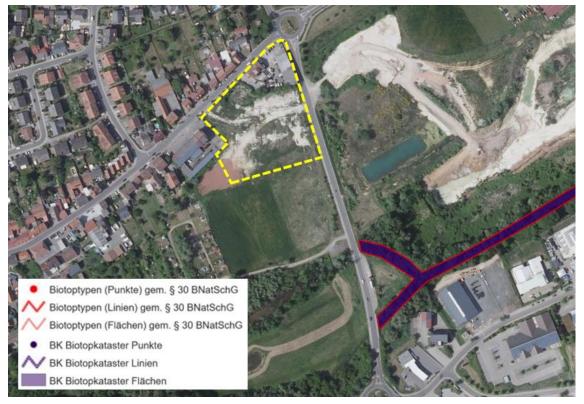
Für das Plangebiet selbst sind keine

- Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG,
- Schutzwürdigen Biotope (BK) sowie
- FFH-Lebensraumtypen

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Allerdings befindet sich südöstlich der Eisbach am Erlenhof (GB-6414-0042-2010) als geschütztes Biotop des § 30 BNatSchG u. § 15 LNatSchG. Dieser bildet mit einigen weiter westlich liegenden Röhrichten einen Biotopkomplex (BK-6414-0022-2010).

Aufgrund der Entfernung und da das Gewässer durch die Bundestraße 47 vom Plangebiet getrennt ist, sind keine erheblichen Auswirkungen des Planvorhabens zu erwarten.



Lage des Plangebietes (gelb gekennzeichnet) zum geschützten Biotopkomplex Eisbach am Erlenhof (violett gekennzeichnet) (Quelle: LANIS RLP 01/2023, Stand Luftbild 05/2022)

3. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Bei der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Einschätzung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu werden neben den vorhandenen Biotopstrukturen und Beobachtungen während der Bestandsaufnahme auch verfügbare Informationen aus den einschlägigen Fachinformationssystemen (ArtenAnalyse ¹, LANIS RLP ², Artdatenportal³) berücksichtigt.

Sämtliche Artnachweise, die länger als sechs Jahre zurück liegen und somit nicht mehr relevant erscheinen, werden hier nicht aufgeführt und auch nicht berücksichtigt.

Zwei Begehungen der Fläche fanden am 20.02.2023 und am 14.04.2023 statt.

3.1. Flora

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit "X" markiert:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Fachinforma- tionssystem	Begehung
Bromus grossus	Dicke Trespe		
Coleanthus subtilis	Scheidenblütgras		
Cypripedium calceolus	Frauenschuh		
Gladiolus palustris	Sumpf-Siegwurz		
Helosciadium repens / Apium repens	Kriechender Sumpfsellerie		
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte		
Lindernia procumbens	Liegendes Büchsenkraut		
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut		
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut		
Najas flexilis	Biegsames Nixenkraut		
Spiranthes aestivalis	Sommer-Wendelorchis		
Farne			
Marsilea quadrifolia	Vierblättriger Kleefarn		
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn		

In den Fachinformationssystemen werden keine Arten für den Bereich des Plangebiets gelistet. Auch während der Begehungen konnten keine Arten nachgewiesen werden.

Für planungsrelevante Pflanzenarten bietet das Plangebiet aufgrund seiner anthropogenen Überprägung keine entsprechenden Standortbedingungen.

Ein Vorkommen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

² im 2 km x 2 km Raster (Rasterzelle 4325490)

-

¹ im 500 m Radius um das Vorhabengebiet

³ lagegenaue Verortung oder für den Bereiche der TK 5 (Nr. 4325490)

3.2. Fauna

3.2.1. Artengruppe Amphibien

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit "X" markiert:

Artname	Artname	Fachinforma-	Begehung
[wissenschaftlich]	[deutsch]	tionssystem	
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte		
Bombina variegata	Gelbbauchunke		
Bufo calamita	Kreuzkröte		
Bufo viridis	Wechselkröte		
Hyla arborea	Laubfrosch		
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte		
Rana arvalis	Moorfrosch		
Rana dalmatina	Springfrosch		
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch		
Triturus cristatus	Kamm-Molch		

In den Fachinformationssystemen werden keine Arten für den Bereich des Plangebiets gelistet. Auch während der Begehungen konnten keine Arten nachgewiesen werden.

Zum Zeitpunkt der Begehungen fanden sich im Plangebiet mehrere Kleinstgewässer (Pfützen). Diese bieten Pionierarten wie beispielsweise der Kreuz- oder Wechselkröte potentielle Laichhabitate. Auch aufgrund der im Umfeld liegenden Gewässerbiotope ist ein Vorkommen von Amphibien nicht auszuschließen.

Hierzu sind vertiefende Untersuchungen notwendig.

3.2.2. Artengruppe Fische

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit "X" markiert:

Artname	Artname	Fachinforma-	Begehung
[wissenschaftlich]	[deutsch]	tionssystem	
Acipenser sturio	Atlantischer Stör		
Corogonus overbunobus o l	Nordseeschnäpel,		
Coregonus oxyrhynchus s.l.	Wandermaräne		

In den Fachinformationssystemen werden keine Arten für den Bereich des Plangebiets gelistet.

Aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässerbiotope besitzt das Plangebiet keine essentiellen Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Fischarten, weshalb ein Vorkommen der planungsrelevanten Fischarten ausgeschlossen werden kann.

3.2.3. Artengruppe Käfer

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet. Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit "X" markiert:

Artname	Artname	Fachinforma-	Begehung
[wissenschaftlich]	[deutsch]	tionssystem	
Cerambyx cerdo	Heldbock, Großer Eichenbock		
Dytiscus latissimus	Breitrand		
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer		
Osmoderma eremita	Eremit		

In den Fachinformationssystemen werden keine Arten für den Bereich des Plangebiets gelistet. Auch während der Begehungen konnten keine Arten nachgewiesen werden.

Die planungsrelevanten Käfer-Arten des FFH-Anhang-IV bewohnen vornehmlich morsches Totholz bzw. sind Schwimmkäfer.

Auf der Planfläche findet sich ein Totholzhaufen. Dieser ist aufgrund der isolierten Lage und der geringen Stärke der Hölzer nicht als Lebensraum für die planungsrelevanten totholzbewohnenden Käfer geeignet. Dennoch bieten Totholzhaufen Lebensraum für verschiedenste Organismengruppen. Nach Möglichkeit sollte der Totholzhaufen vor Baubeginn auf eine angrenzende Fläche oder eine zukünftige Grünfläche verbracht werden. Dadurch werden eventuell vorkommende Arten geschützt und die zukünftige Fläche gleichzeitig aufgewertet.

Die im Plangebiet befindlichen Tümpel / Pfützen sind zu klein für ein Vorkommen von Dytiscus latissimus oder Graphoderus bilineatus, welche größere Stillgewässer mit gut ausgebildeter Wasser- und Verlandungsvegetation benötigen.⁴

Erhebliche Auswirkungen auf planungsrelevante Wasser-Käfer sind somit nicht zu erwarten.

3.2.4. Artengruppe Libellen

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit "X" markiert:

Artname	Artname	Fachinforma-	Begehung
[wissenschaftlich]	[deutsch]	tionssystem	
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer		
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer, Z. Mosaikjungfer		
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer		
Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer, G. Keiljungfer		
Oxygastra curtisii	Gekielter Flussfalke, G. Smaragdlibelle		

⁴ BFN, https://www.bfn.de/artenportraits/dytiscus-latissimus, abgerufen 02/2023

_

In den Fachinformationssystemen werden keine Arten für den Bereich des Plangebiets gelistet. Auch während der Begehungen konnten keine Arten nachgewiesen werden.

Die im Plangebiet vorkommenden Kleinstgewässer (Pfützen) sind zur Eiablage für Libellen aufgrund des temporären Charakters und fehlender Ufervegetation ungeeignet. Als Jagdhabitat könnte die Fläche jedoch durchaus genutzt werden. Bei einer Bebauung der Fläche würde diese Eignung teilweise verloren gehen. Jagdhabitate unterliegen jedoch nicht den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG, solange diese nicht essentielle Voraussetzungen für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen.

Erhebliche Auswirkungen auf planungsrelevante Libellenarten sind nicht zu erwarten.

3.2.5. Artengruppe Reptilien

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit "X" markiert:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Fachinforma- tionssystem	Begehung
Coronella austriaca	Schlingnatter		
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte		
Lacerta agilis	Zauneidechse		
Lacerta bilineata / Lacerta viridis	Westliche Smaragdeidechse		
Natrix tessellata	Würfelnatter		
Podarcis muralis	Mauereidechse		Х

In den Fachinformationssystemen werden keine Arten für den Bereich des Plangebiets gelistet. Während der Begehung am 14.04.2023 konnten an der Abbruchkante im nordöstlichen Teilbereich zwei Mauereidechsen beobachtet werden.

Um genauere Aussagen zu Vorkommen und Verbreitung der Mauereidechse und anderer Reptilien im Plangebiet machen zu können, sind vertiefende Untersuchungen notwendig.

3.2.6. Artengruppe Säugetiere

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit "X" markiert:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Fachinforma- tionssystem	Begehung
Fledermäuse			
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus		
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		
Myotis alcathoe	Nymphenfledermaus		
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus		

Artname	Artname	Fachinforma-	Begehung
[wissenschaftlich]	[deutsch]	tionssystem	
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		
Myotis dasycneme	Teichfledermaus		
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus		
Myotis myotis	Großes Mausohr		
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		
Myotis nattereri	Fransenfledermaus		
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus		
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		
Plecotus auritus	Braunes Langohr		
Plecotus austriacus	Graues Langohr		
Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase		
Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase		
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus		
Sonstige Säugetiere			
Canis lupus	Wolf		
Castor fiber	Europäischer Biber		
Cricetus cricetus	Feldhamster		
Felis silvestris	Wildkatze		
Lutra lutra	Fischotter		
Lynx lynx	Luchs		
Muscardinus avellanarius	Haselmaus		
Mustela lutreola	Europäischer Nerz		

In den Fachinformationssystemen werden keine Arten für den Bereich des Plangebiets gelistet. Auch während der Begehungen konnten keine Arten nachgewiesen werden.

Großsäugern wie Wolf, Luchs und Wildkatze bietet das Plangebiet aufgrund der Größe, Lage und den damit verbundenen Störungen keinen geeigneten Lebensraum.

Aufgrund fehlender, entsprechend großer, Gewässerbiotope besitzt das Plangebiet keine essentiellen Lebensraumstrukturen für gewässeraffine Säugetiere wie Biber, Nerz oder Fischotter.

Die Haselmaus benötigt Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt. Die geeignetsten Lebensräume sind Laub- und Laubmischwälder mit einer arten- und blütenreichen Strauchschicht. Das Plangebiet stellt somit keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar.

Für Fledermäuse eignet sich das Plangebiet aufgrund fehlender Höhlenbäume und entsprechenden Gebäudestrukturen höchstens als Jagdgebiet. Diese Funktion würde durch die Nutzung als Gewerbegebiet teilweise beeinträchtigt. Jagdhabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG, solange diese nicht essentielle Voraussetzungen für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen. Da solche in näherer Umgebung nicht bekannt sind, ist dies hier nicht der Fall.

Für den Feldhamster bietet die Fläche aufgrund der hohen Störintensität und anthropogenen Nutzung keine geeigneten Habitate. Da der Untergrund mit Lehm verfüllt wurde, kann ein Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Erhebliche Auswirkungen auf planungsrelevante Säugetiere sind somit nicht zu erwarten.

3.2.7. Artengruppe Schmetterlinge (Tag- / Nachtfalter)

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit "X" markiert:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Fachinforma- tionssystem	Begehung
Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	yetem	
Eriogaster catax	Heckenwollafter		
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter, Kl. Maivogel		
Gortyna borelii	Haarstrangwurzeleule		
Lopinga achine	Gelbringfalter		
Lycaena dispar	Gr. Feuerfalter, Flussampfer- Dukatenf.		
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter		
Maculinea arion	Quendel-Ameisenbläuling		
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling		
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling		
Parnassius apollo	Apollofalter		
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer		

In den Fachinformationssystemen werden keine Arten für den Bereich des Plangebiets gelistet. Auch während der Begehungen konnten keine Arten nachgewiesen werden.

Da ein Vorkommen potentieller Futterpflanzen wie Nachtkerzen oder Weidenröschen auf der Fläche nicht ausgeschlossen werden kann, kann auch ein Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlinge nicht ausgeschlossen werden. Hierzu sind vertiefende Untersuchungen notwendig.

3.2.8. Artengruppe Vögel

Im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind alle "europäischen Vogelarten" gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt und somit planungsrelevant.

Auf eine Auflistung aller europäischer Vogelarten wird an dieser Stelle verzichtet. Es erfolgt lediglich eine Auflistung der in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten:

Artname	Artname	Fachinforma-	Begehung
[wissenschaftlich]	[deutsch]	tionssystem	
Accipiter gentilis	Habicht	X	
Alauda arvensis	Feldlerche	X	
Alopochen aegyptiacus	Nilgans	X	
Ardea cinerea	Graureiher	X	
Aythya fuligula	Reiherente	X	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	X	
Ciconia ciconia	Weißstorch	X	

Artname	Artname	Fachinforma-	Begehung
[wissenschaftlich]	[deutsch]	tionssystem	
Corvus corone	Rabenkrähe		Χ
Corvus monedula	Dohle	X	
Cuculus canorus	Kuckuck	X	
Emberiza citrinella	Goldammer	X	
Falco subbuteo	Baumfalke	X	
Falco tinnunculus	Turmfalke	X	
Garrulus glandarius	Eichelhäher	X	
Grus grus	Kranich	X	
Lanius collurio	Neuntöter	X	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	X	
Merops apiaster	Bienenfresser	X	
Milvus milvus	Rotmilan	X	
Motacilla flava	Wiesenschafstelze	X	
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	X	
Parus major	Kohlmeise	Х	
Passer domesticus	Haussperling		Χ
Pernis apivorus	Wespenbussard	X	
Phasianus colchicus	Jagdfasan	X	
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	X	
Pica pica	Elster		Х
Riparia riparia	Uferschwalbe	X	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Х	
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	Х	
Sylvia borin	Gartengrasmücke	Х	
Sylvia communis	Dorngrasmücke	Х	

Die im nördlichen Teil des Plangebietes vorhandenen Gehölze bieten potentielle Brutmöglichkeiten. Durch die direkt angrenzende Bebauung und die Nähe zur Straße ist diese jedoch stark eingeschränkt und eignet sich nur für störunempfindliche Arten. Dennoch müssen bei geplanter Rodung die nach § 39 BNatSchG (5) Nr. 2 festgelegten Rodungszeiträume beachtet werden.

Die vorhandenen Gewässer und Röhrichte sind zu klein, um an diese Habitate angepasste Arten zu beherbergen.

Für Bodenbrüter bietet das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe und der hohen Störintensität keine geeigneten Habitatbedingungen.

Während der beiden Begehungen konnten nur Haussperling, Rabenkrähe und Elster beobachtet werden. Diese Arten kommen ubiquitär vor und sind sehr störungsresistent.

Vertiefende Untersuchungen speziell zur Avifauna sind nicht notwendig.

Hinweis:

Rund um Eisenberg brütet der Bienenfresser in aktiven Tagebauflächen. Die Region beheimatet die größte Population in Rheinland-Pfalz. Die Brutplätze liegen zwar in erheblicher Entfernung zum Plangebiet, sollten bei den durchzuführenden Begehungen dennoch Hinweise auf eine Nutzung der Fläche als Nahrungshabitat durch Bienenfresser nachgewiesen werden, so sollte dies bei Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen mit bedacht werden.

3.2.9. Artengruppe Weichtiere (Muscheln / Schnecken)

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit "X" markiert:

Artname	Artname	Fachinforma-	Begehung
[wissenschaftlich]	[deutsch]	tionssystem	
Muscheln			
Unio crassus	Bachmuschel, Kleine (Gem.)		
	Flussmuschel		
Schnecken			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke		

Die planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe sind an Gewässer gebunden.

Aufgrund fehlender Fließgewässer besitzt das Plangebiet keine essentiellen Lebensraumstrukturen für die Bachmuschel, weshalb ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Die im Plangebiet vorhandenen Kleinstgewässer bieten keine geeigneten Lebensräume für die Zierliche Tellerschnecke.

Erhebliche Auswirkungen auf planungsrelevante Weichtiere sind somit nicht zu erwarten.

3.3. Rote Liste Arten

Für die folgenden Arten liegen in den abgefragten Fachinformationsportalen aktuelle Nachweise für das Plangebiet sowie die direkte Umgebung vor. Bei diesen Arten handelt es sich um keine als planungsrelevant eingestuften Arten, da sie nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) geführt werden oder als europäische Vogelarten gelten. Dennoch sollten sie Beachtung finden, da sie auf der Roten Liste geführt werden.

Rote Liste Kategorien:

V = Vorwarnliste

3 = gefährdet

2 = stark gefährdet

Artname	Artname	Rote Liste	Rote Liste
[wissenschaftlich]	[deutsch]	Deutschland	Rheinland-Pfalz
Insekten			
Lestes virens	Kleine Binsenjungfer	-	V
Flora			
Muscari comosum	Schopfige Traubenhyazinthe	3	2
Veronica teucrium	Großer Ehrenpreis	V	-

Rechtlicher Exkurs zum Umgang mit nach BArtSchV national besonders geschützten Arten:

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte "Verantwortungsarten" bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigenden Arten.

Für die aufgeführten Arten sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen und Maßnahmen zu treffen, um ein Eintreten diesbezüglicher Verbotstatbestände auszuschließen. Ist dies nicht möglich, bietet § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung.

Werden vom Vorhaben weitere Arten betroffen, die nicht zu den zuvor benannten gezählt werden, fallen diese nicht unter den zuvor beschriebenen besonderen Artenschutz (Kapitel 5, Abschnitt 3 BNatSchG), sondern unter den allgemeinen Artenschutz (Kapitel 5, Abschnitt 2 BNatSchG). Für diese Arten gelten nicht die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, sondern der allgemeine Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gem. § 39 BNatSchG. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen solcher Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 13ff. BNatSchG) zu berücksichtigen. Dies gilt auch für den Umgang mit "nur" national besonders geschützten Arten.

Erforderliche Minimierungs- oder Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der Bauleitplanung festzusetzen. Erlangt der Bebauungsplan nach Satzungsbeschluss und Veröffentlichung Rechtskraft, und sind in diesem der art- und fachgerechte Umgang (z. B. Erforderlichkeit einer Umsiedlung, Zeitpunkt der Umsiedlung, Voraussetzungen für den neuen Standort, Durchführung durch Fachpersonal usw.) damit rechtsverbindlich, bedarf die danach durch eine Fachperson umzusetzende Maßnahme keiner weiteren Genehmigung einer Fachbehörde. Weiteres Procedere kann sogar dann erst im Baugenehmigungsantrag durch den Bauherrn des betroffenen Baugrundstückes berücksichtigt werden.

Müssen vor Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplans Maßnahmen (z. B. Umsiedlung) durchgeführt werden, muss die Maßnahme vor Beginn der Arbeiten von einer Fachbehörde zugelassen werden.

Anwendung der rechtlichen Vorgaben im vorliegenden Fall:

Da es sich hier vorliegend um ein Vorhaben im Rahmen der Bauleitplanung handelt und die oben genannten Arten "nur" national besonders geschützten Art sind und keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie benannte Arten darstellen, müssen sie bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des speziellen Artenschutzes des § 44 BNatSchG nicht berücksichtigt werden. Eine Anwendung des § 45 BNatSchG (Antrag auf Ausnahmegenehmigung) ist demnach nicht erforderlich. Der rechtliche Umgang mit diesen Arten fällt unter den allgemeinen Artenschutz nach § 39 BNatSchG, wonach es u. a. verboten ist, Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

"Die **Kleine Binsenjungfer** ist wärmeliebend und besiedelt neben Teichen, Weihern und Abbaustellen auch Hoch- und Übergangsmoore. Die thermisch begünstigten Gewässer können deutliche Wasserschwankungen zeigen und völlig austrocknen. Die Ufer weisen

oftmals breite Verlandungsbereiche auf, welche üppig mit Seggen, Binsen und Schilf besetzt sind." (Quelle: arteninfo)

Schopfige Traubenhyazinthe

"Im Norden von Rheinland-Pfalz im Mittelrheingebiet sowie an mehreren Wuchsplätzen in der Pfalz sind die Bestände ausgestorben bzw. verschollen. In der Rheinebene und in der Rheinaue gibt es noch vereinzelte Nachweise. Zudem wurde die Art im Pfälzerwald und entlang der Deutschen Weinstraße festgestellt." (Quelle: arteninfo)

Der **große Ehrenpreis** kommt auf "zerstreut in Halbtrockenrasen, aufgelassenen Weinbergen, an Wald- und Gebüschrändern, an Wegen, Dämmen und Rainen, auch in lichten Eichen- und Kiefernwäldern; auf mäßig trockenen, mehr oder weniger neutralen, meist kalkhaltigen, humosen Lehm-, Löß- oder Steinböden (Ryolith, Rotliegend-Konglomerate) warmer Lagen" vor. (Quelle: arteninfo)

Für die **kleine Binsenjungfer** bieten die im Plangebiet vorhandenen Pfützen keine geeigneten Gewässer zur Eiablage. Eine Nutzung als Jagdhabitate ist möglich.

Vorkommen der **Schopfigen Traubenhyazinthe** und des **großen Ehrenpreis** können aufgrund der Standortbedingungen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung

Für planungsrelevante **Pflanzen, Fische, Käfer, Libellen, Säugetiere,** und **Weichtiere** bietet die Fläche keine geeigneten Habitate. Verbotstatbestände nach § 44 (1) **BNatSchG** sind demnach auszuschließen.

Eine besondere Eignung des Plangebietes als Brutgebiet für Vögel liegt nach jetzigem Kenntnisstand nicht vor. Die Funktion als Nahrungshabitat ist im landschaftlichen Zusammenhang nicht essentiell. Dennoch müssen bei geplanter Rodung die nach § 39 BNatSchG (5) Nr. 2 festgelegten Rodungszeiträume beachtet werden.

Die auf der Fläche befindlichen Totholzhaufen bieten Lebensraum für diverse Organismengruppen. Sie sollten entsprechend erhalten bleiben. Dafür würde es sich anbieten sie in die zukünftige Eingrünung des Plangebietes zu integrieren.

Als Brachfläche mit Ruderalvegetation bietet das Plangebiet potentiellen Lebensraum für planungsrelevante **Schmetterlinge**. Mögliche Vorkommen sind vertiefend zu untersuchen.

Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Kleinstgewässer kann ein zumindest temporäres Vorkommen planungsrelevanter **Amphibien** im Plangebiet zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Hierzu sind vertiefende Untersuchungen notwendig.

Für terrestrische **Reptilien** bietet die Planfläche durch die sonnenexponierten Offenbereiche, Totholzhaufen und Gehölze geeignete Habitate. Ein Vorkommen der Mauereidechse im nordöstlichen Teilbereich konnte bereits nachgewiesen werden. Um Aussagen über die tatsächliche Verbreitung im Plangebiet und über die Populationsgröße machen zu können, sind vertiefende Untersuchungen notwendig.

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu verhindern, sind grundsätzlich die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:

V1 Beschränkung der Rodungszeiten

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dürfen in der "Schonzeit" vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres keine größeren Eingriffe in Gehölzbestände (Verbot Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen) erfolgen. Zwar gilt aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG dieses Verbot für zulässige Eingriffe nicht (Bauen bzw. hierzu zwingend vorher nötiger Gehölzeingriff gilt nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes als zulässig) jedoch sind dennoch die Artenschutzbestimmungen der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG zwingend zu beachten. Heimische Tierarten (in Gehölz Vögel bzw. Fledermäuse) dürfen nicht beeinträchtigt werden, doch dürfen deren Nistplätze / Zufluchtsstätten zerstört werden. Vor einem Gehölzeingriff in der "biologisch aktiven Jahreszeit" ist durch eine Begutachtung durch eine fachlich qualifizierte Person der Tötungstatbestand mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

4.1. Fotodokumentation

Die nachfolgenden Fotos wurden während einer Begehung am 20.02.2023 sowie am 14.04.2023 aufgenommen:



Aufschüttungsbereich im südwestlichen Teil der Erd-/Totholzhaufen (Datum: 20.02.2023) Planfläche (Datum: 20.02.2023)





Böschung im nordwestlichen Bereich (Datum: 20.02.2023)



Zentraler Bereich des Plangebietes (Datum: 20.02.2023)



Wasserlöcher im Plangebiet (Datum: 20.02.2023)



Totholzhaufen zentral im Plangebiet (Datum: 20.02.2023)



"Abbruchkante" und Gehölze nördlich der Bebauung (Datum: 20.02.2023)



Kleine Röhrichte im nördlichen Bereich (Datum: 20.02.2023)



Südöstlicher Teilbereich mit dichterer Vegetation (Datum: 20.02.2023)



Kleinstgewässer/Pfützen (Datum:14.04.2023)



Abbruchkante Plangebietes mit (Datum:14.04.2023)

nordöstlichen Teil des Mauereidechse

4.2. Referenzliste

- Artdatenportal des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal, abgerufen 01/2023
- ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter http://www.artefakt.rlp.de/, abgerufen
- ArtenAnalyse der POLLICHIA Verein für Naturforschung und Landespflege e. V.,
 Neustadt an der Weinstraße unter
 - http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/, abgerufen 01/2023
- Geoportal Wasser RLP GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html? applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175, abgerufen 01/2023
- LANIS RLP Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM RLP), Mainz unter

https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, abgerufen 01/2023

 arteninfo; http://www.arteninfo.net/elearning/flora/speciesportrait/5118.html, abgerufen 02/2023